



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften

A. Problem

Demokratie ist die Grundlage für Freiheit, Selbstbestimmung und soziale Sicherheit. Nur in einer starken und lebendigen Demokratie können Menschen ihre Wünsche und Interessen frei artikulieren und gemeinsam umsetzen. Politische Willensbildung in Parlamenten ist eine tragende Säule für eine starke Demokratie, von der sich immer noch zu viele Menschen ausgeschlossen sehen. Gleichzeitig fehlt oftmals die Möglichkeit einer Beteiligung, die den Interessen und Zielgruppen entsprechen.

B. Lösung

Gute Kommunalpolitik braucht Teilnahme und Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde auf der Grundlage der repräsentativen Demokratie. Wir wollen die Beteiligungsrechte stärken, mehr Gelegenheiten zur Beteiligung schaffen, das Wissen über die Kommunalpolitik verbreitern und eine gute Kommunikationskultur fördern.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe zum Fünften Teil wird der Angabe "Vierter Abschnitt: Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung" die Angabe "Dritter Titel: Seniorenvertretung § 89 Beteiligung von Seniorinnen und Senioren" angefügt.

2. § 4c wird wie folgt neu gefasst:

"§ 4c
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) In Gemeinden sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen; insbesondere muss sie ein Antrags- und ein Anhörungsrecht vorsehen. Die Gemeinde kann insbesondere einen Jugendbeirat oder eine andere Jugendvertretung einrichten.

(2) Der Kinder- und Jugendvertretung sind die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig."

3. § 8c wird wie folgt neu gefasst:

"§ 8c
Beteiligung von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

(1) Vertretern von Beiräten und Kommissionen sowie Sachverständigen können in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie in den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Regelungen der §§ 4c Abs. 1, 88 Abs. 2 und 89 Abs. 1 bleiben unberührt."

4. Es wird folgender neuer § 53 a eingefügt:

„§ 53 a
Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Gemeindevertreter können an den Sitzungen der Gemeindevertretung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit die Gemeindevertretung dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Gemeindevertretung. Zugeschaltete Gemeindevertreter gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von § 53 Abs. 1 Satz 1. Die Gemeindevertretung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeindevertreter in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. Sie kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeindevertreter zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(3) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeindevertreters fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeindevertreter rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Gemeindevertreter gefassten Beschlusses. Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeindevertreter zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeindevertreters nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(4) Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeindevertreter dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. § 24a Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 84 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 84
Einrichtung

In Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

6. § 88 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Der Gemeindevorstand kann, die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören. In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Gemeindevertretung richten; § 58 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. Der bisherige § 89 wird aufgehoben.

8. Nach § 88 wird Folgendes eingefügt:

"Dritter Titel
Seniorenvertretung

§ 89
Beteiligung von Seniorinnen und Senioren

(1) In Gemeinden sind Seniorinnen und Senioren bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen; insbesondere muss sie ein Antrags- und ein Anhörungsrecht vorsehen. Die Gemeinde kann insbesondere einen Seniorenbeirat oder eine andere Seniorenvertretung einrichten.

(2) Der Seniorenvertretung sind die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitglieder der Seniorenvertretung sind ehrenamtlich tätig."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Art. 1 Nr. 1**

In der Übersicht wird die Einführung der Vorschrift über die Bildung von Seniorenvertretungen in dem § 89 HGO nachvollzogen.

Zu Art. 1 Nr. 2

Die Änderung in § 4c HGO zielt darauf ab, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der gemeindlichen Entscheidungsfindung, die die Interessen dieser Zielgruppe berührt, verpflichtend einzuführen.

Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, geeignete kinder- und jugendspezifische Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Der Gemeinde ist hierbei ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Einzige Vorgabe ist die Einräumung eines Antrags- und eines Anhörungsrechts.

Abs. 2 bestimmt, dass der Kinder- und Jugendvertretung vonseiten der Gemeinde finanzielle und infrastrukturelle Mittel zur Verfügung zu stellen sind, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Abs. 3 schreibt die Rechtsstellung der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung fest.

Zu Art. 1 Nr. 3

§ 8c Abs. 1 muss angepasst werden, da die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nun abschließend in § 4c geregelt ist.

In § 8c Abs. 2 werden die abweichenden Regelungen für die Kinder- und Jugendvertretung und die Seniorenvertretung aufgenommen.

Zu Art. 1 Nr. 4

Mit der Regelung soll eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ermöglicht werden, soweit die Gemeindevertretung dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

Zu Art. 1 Nr. 5

Die Option zur Einrichtung einer Integrationskommission wird ersatzlos gestrichen. Integrationskommissionen sind ein falsches Zeichen für alle Ausländerinnen und Ausländer in Hessen. Außerdem haben alle Städte und Gemeinden in Hessen bereits ohne Änderung der Gemeindeordnung das Recht eine Kommission einzurichten, die das jeweilige Kommunalparlament berät.

Zu Art. 1 Nr. 6

In § 88 Abs. 2 Satz 4 wird verankert, dass der Ausländerbeirat auch in den Sitzungen der Gemeindevertretung verpflichtend zu den Tagesordnungspunkten zu hören ist.

Zu Art. 1 Nr. 7

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 84 c.

Zu Art. 1 Nr. 8

Derzeit ist eine Einbindung von Senioren in die Arbeit der kommunalen Vertretungskörperschaften ausschließlich im Rahmen des § 8c HGO und des § 8a Hessische Landkreisordnung möglich. Dies wird nun geändert.

§ 89 Abs. 1 HGO führt die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren bei der gemeindlichen Entscheidungsfindung, die die Interessen dieser Zielgruppe berührt, verpflichtend ein. In Satz 2 wird die Gemeinde verpflichtet, geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Der Gemeinde ist hierbei ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Einzige Vorgabe ist die Einräumung eines Vorschlags- und Anhörungsrechts.

Abs. 2 bestimmt, dass der Seniorenvertretung vonseiten der Gemeinde finanzielle und infrastrukturelle Mittel zur Verfügung zu stellen sind, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Abs. 3 schreibt die Rechtsstellung der Mitglieder der Seniorenvertretung fest.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.